

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1842.

N^o XXX. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung d. d. 27. Sept. 1842, das bestehende Verbot
des Kälberhegens betreffend.

(Wochens. 1842. St. 39.)

Da nach eingegangenen Anzeigen das bereits verbotene Hegen der Kälber
bisweilen noch vorkommt; so wird das diesfällige Verbot mit dem Beifügen
andurch in Erinnerung gebracht, daß in jedem zur Anzeige gebracht werden-
den Dabwiderhandlungsfalle eine Strafe von Zwei Gulden, wovon der An-
zeiger Zitel erhält, Zitel aber in die betreffende Ortsarmencasse fließen, einzu-
setzen hat.

Die Unterbehörden werden angewiesen, auf Beachtung dieses Verbots
streng zu halten und die Dabwiderhandelnden zur Untersuchung und Bestrafung
zu ziehen. Rudolstadt, den 27. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Spänniger.

R. A. Blandl.

N^o XXXI. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium vom 30. Sept. 1842, das Verbot des Fastens
von Begräbniß-Nachzeiten betreffend.

(Wochens. 1842. St. 40.)

Da nach eingegangenen Anzeigen hier und da noch Begräbniß-Nachzei-
ten Statt finden sollen; so wird das Tit. IV. §. 5. der erneuerten Verordniß-,
Festzeit-, Kindtauf- und Begräbniß-Ordnung d. d. 22. April 1774 enthal-
ten. Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsammlung. III. 19